



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)
Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Übergangsbestimmungen

Eingereicht von Belgien^{1 2}

Zusammenfassung

Zusammenfassung:	In der Tabelle 1.6.7.2.2.2, die erste Position zu 9.3.3.8.1 und 9.3.x.20.1 streichen und in der Tabelle 1.6.7.3 die Eintragung zu 9.3.3.8.1 einfügen
Zu treffende Maßnahme:	In 1.6.7.2.2.2 zwei Positionen streichen und in 1.6.7.3 eine Position hinzu fügen

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/19 verteilt.
² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Erläuterungen

1. Im ADN bestehen die Übergangsbestimmungen für Schiffe aus allgemeinen Übergangsbestimmungen in 1.6.7.2 und zusätzlichen Übergangsbestimmungen in 1.6.7.3. Die Tabelle in 1.6.7.2.2.2 enthält eine Bestimmung über 9.3.3.8.1 "Klassifizierung für Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung und Typ N offen". Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) enthält diese Bestimmung nicht. Bis zu 1995 zurück ist mit Sicherheit keine solche Bestimmung in vorherigen ADNR-Fassungen zu finden. Jedoch war in Tabelle 1.6.7.3 ADN 2007 eine solche Bestimmung über 9.3.3.8.1 "Klassifizierung von Schiffen des Typs N offen"

2. Die Tabelle in 1.6.7.2.2.2 enthält eine Bestimmung über 9.3.2.20.1 und 9.3.3.20.1 "Zugangsöffnungen und Lüftungsöffnungen 0,50m über Deck". Diese Absätze betreffen jedoch Kofferdämme und nicht Zugangs- oder Lüftungsöffnungen, die in 9.3.x.10 behandelt werden. Es sei auch bemerkt, dass das ADNR diese Übergangsbestimmung nicht enthält.

Vorschlag

3. Bestehende Tankschiffe, die in Zukunft ein Zulassungszeugnis gemäß ADN haben werden, teilen sich in zwei Kategorien auf: diejenigen, die vorher ein Zulassungszeugnis gemäß ADNR hatten und diejenigen, die ein anderes Zulassungszeugnis hatten. Wenn sie ein ADNR-Zulassungszeugnis hatten, brauchen sie diese Übergangsbestimmung nicht. Wenn Tankschiffe des Typs N offen ein anderes Zulassungszeugnis hatten, können sie lediglich die Bestimmungen in 1.6.7.3 in Anspruch nehmen.

4. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Gemeinsame Expertengruppe die erste Eintragung zu 9.3.3.8.1 in Tabelle 1.6.7.2.2.2 streicht und in Tabelle 1.6.7.3 einfügt.

5. Es wird ebenfalls vorgeschlagen, dass die Gemeinsame Arbeitsgruppe die Eintragung zu 9.3.2.20.1 und 9.3.3.20.1 in Tabelle 1.6.7.2.2.2 streicht.
